



Coronavirus

Handlungsspielraum zur Milderung der Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft aus Sicht des öffentlichen Beschaffungswesens

Empfehlungen der Beschaffungskonferenz des Bundes BKB vom 27. März 2020

In enger Abstimmung mit der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

erlässt der Vorstand der BKB

*folgende Empfehlungen für Güter- und Dienstleistungsbeschaffungen
der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes*

Präambel

Die Bekämpfung des Coronavirus erfordert derzeit auch von allen Wirtschaftsteilnehmenden grösste Anstrengungen: In der aktuellen Phase ist es besonders wichtig, dass die Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und ihren Vertragspartnern in einer verantwortungsvollen, pragmatischen, verständnisvollen, flexiblen und möglichst unkomplizierten Weise fortgesetzt werden und den gegenseitigen Bedürfnissen mit Augenmass begegnet wird.

1. Geltungsdauer der Empfehlungen

Diese Empfehlungen gelten bis zum 31. Dezember 2021. Vorbehalten bleiben zwischenzeitliche lagebedingte Anpassungen und/oder spätere neue Empfehlungen der BKB.

2. Laufende Verträge

- Vertragserfüllung nicht ab- oder unterbrechen, sofern die Leistung vom Lieferanten/Leistungserbringer zurzeit erbracht werden kann und solange unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesrates und der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) niemand gefährdet wird. Im Bedarfsfall mit den einzelnen Lieferanten/Leistungserbringern das Gespräch suchen und idealerweise kulante Zwischenlösungen vereinbaren. Diese im Kontext zum Vertrag schriftlich festhalten. Denn in der Regel liegt es im Interesse beider Parteien, auch nach der Krise auf ein möglichst ungestörtes und transparentes weiteres Vertragsverhältnis zählen zu können.
- Offene Forderungen ohne Ausnützung der Zahlungsfristen rasch begleichen; Prüf- und Zahlungsdauer nach Rechnungseingang so kurz wie möglich halten.
- Umgehende Akontozahlungen bei Rechnungseingang prüfen und nach Möglichkeit vornehmen.
- Bei Schwierigkeiten der Lieferanten/Leistungserbringer, zeit-, mengen- oder qualitätsgerecht zu liefern, Augenmass walten lassen und zielorientierte wie schadenmindernde Massnahmen ergreifen; nicht sogleich die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Strafen einfordern. Besondere Vereinbarungen im Hinblick auf die Veränderungen im Projektablauf prüfen und bei Bedarf abschliessen. Bei Verzögerungen, die auf behördlich angeordnete Coronavirus-Massnahmen zurückzuführen sind, unter Wahrung des Ermessens auch später vom Einfordern von Vertragsstrafen absehen.
- Sicherstellen, dass trotz erschwelter Arbeitsumstände (z.B. Homeoffice) seitens der öffentlichen Hand alle Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten (z.B. Warenannahme) zeitgerecht wahrgenommen werden können.
- Für Mehrkosten durch Verzögerungen (wegen Personalausfall, Lieferengpässen etc.) und Einstellung der Arbeiten, welche nicht von einem der Vertragspartner verschuldet sind, und die nicht in den bewilligten Krediten und Budgets aufgefangen werden können, sind mit den vorgesetzten Stellen pragmatische Wege zu finden, um die notwendigen Zusatzkredite und Nachträge zu erhalten.

3. Beschaffungsverfahren

3.1 Laufende Beschaffungen

- Die Erarbeitung von Beschaffungsdokumenten (z.B. Ausschreibungsunterlagen) grundsätzlich weiterführen und nur stoppen, wenn sich der Bedarf aufgrund der Pandemie-Situation erübrigt hat.
- Laufende Vergabeverfahren nur abbrechen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben; ansonsten die Möglichkeit der Berichtigung nutzen, z.B. bei nicht wesentlichen Änderungen der Bezugsmenge von Gütern oder von Lieferfristen bzw. des Erfüllungszeitpunkts.
- Im Einzelfall prüfen, ob die Frist zu Offerteingabe oder sonstiger Fristen des Vergabeverfahrens geeignet verlängert werden können.
- Termin- und Meilensteinpläne unter Berücksichtigung der aktuellen Situation mit dem Coronavirus festlegen bzw. entsprechend anpassen.
- Bei aufgrund der Coronavirus-Massnahmen verzögerter Postzustellung von Eingaben: Vom Anbieter die Zustellung der Eingabe bis zur Einreichungsfrist auf elektronischem Weg verlangen und den Eingang bestätigen. Das Vergabeverfahren unter Berücksichtigung dieser Eingabe weiterführen (z.B. Offertöffnung, Evaluation). Die Originale nach Eintreffen zu den Akten nehmen und mit der jeweiligen elektronischen Version abgleichen.
- Persönliche Kontakte wenn möglich durch virtuelle ersetzen (z.B. Präsentationen oder Begehungen per Video, Debriefings per Telefonkonferenz oder schriftlich durchführen), oder, wo möglich, darauf verzichten.
- Falls in der Ausschreibung die formelle Unterzeichnung von Offerten, Offertbeilagen oder Nachweisen verlangt wurde: Diese Dokumente in einem ersten Schritt nur elektronisch verlangen und erst unmittelbar vor Abschluss der Evaluation und in erster Linie nur vom potentiellen Zuschlagsempfänger die erforderlichen Unterschriften einfordern.
- Bei laufender, aufgrund lagebedingt eingeführter Verordnungen des Bundesrates bezüglich verlängerter Beschwerdefrist bzw. Fristenstillstands: Wird die Ausführung von öffentlichen Aufträgen dringlich, kann zum Beispiel mittels einer vorvertraglichen Vereinbarung die Erbringung erforderlicher (Vor-) Leistungen bis zum Vertragsabschluss abgesichert und ausgelöst werden.

3.2 Geplante Beschaffungen

- Demnächst geplante Aufträge, welche rasch vergeben werden können, vorziehen.
- Die Planung von Beschaffungsvorhaben fortsetzen und nicht unterbrechen.
- Schwellenwerte bei Vergaben ausschöpfen, um den mit offenen Verfahren verbundenen Aufwand zu reduzieren.

- Wenn immer möglich und mit dem Beschaffungsrecht vereinbar, KMU-freundliche Ausgestaltung der Ausschreibung wählen, d.h. etwa Losbildung, Notwendigkeit der Bündelung von Aufträgen überprüfen, Belege nur vom potentiellen Zuschlagsempfänger einverlangen. Auf digitale Durchführbarkeit des Beschaffungsverfahrens achten (z.B. elektronische Einreichung von Eingaben, Verzicht auf formelle Unterschrift, Ermöglichung digitaler Signatur).
- Ausreichende Fristen gewähren, welche den erschwerenden Umständen der Marktteilnehmenden Rechnung tragen.
- Im konkreten Fall die Möglichkeiten einer beschleunigten Vergabe nutzen, beispielsweise durch schnellere Verfahrensabwicklung seitens Behörden in der Evaluation.

3.3 Dringliche Beschaffungen

- Das öffentliche Beschaffungsrecht des Bundes bietet mehrere Möglichkeiten zur ausnahmsweisen Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. In der zurzeit geltenden Lage durch die Ausbreitung des Coronavirus sind dies insbesondere die
 - Ausnahme von der Anwendbarkeit des Beschaffungsrechts zum Schutz von Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen (vgl. Art. 3 Abs. 2 BÖB);
 - freihändige Vergabe aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse und Dringlichkeit (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst d VöB).

Für den Bezug dringlich benötigter Güter und Dienstleistungen auch vertragsrechtliche Möglichkeiten zur Verlängerung der Vertragsdauer und Ausweitung vertraglich vereinbarter Bezugsmengen (Optionen) ausüben.

- Während der und für die Zeit, in der die Lage einen solchen Ausnahmetatbestand verursacht, wird empfohlen, diese Vorgehensmöglichkeiten für die anstehenden und die laufenden Beschaffungsvorhaben zu prüfen. Dies betrifft insbesondere kurzfristige und zügig durchzuführende Beschaffungen zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen, namentlich die Bedarfsdeckung dringlich benötigter Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen. Darunter fallen beispielsweise medizinische und pharmazeutische Produkte und Medikamente, Güter und Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Landesversorgung, Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Einrichtungen, Informatik- und Telekommunikationsmittel und damit verbundene Dienstleistungen für den Betrieb von Verwaltungseinheiten ausserhalb der oder zusätzlich zu bestehenden Infrastrukturen (z.B. für die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen).

Bei ihren Empfehlungen berücksichtigt die BKB folgende Aspekte:

1. Ausgangslage

- Die Pandemie wirkt sich negativ auf die Konjunktur aus. Der Bundesrat und die Kantonsregierungen haben in der Vergangenheit bereits diverse stützende Massnahmen beschlossen.
- Das öffentliche Beschaffungswesen ist von erheblicher Bedeutung für die Schweizerische Volkswirtschaft. Jährlich werden schweizweit über 40 Mia. CHF für öffentliche Beschaffungen ausgegeben.
- Die BKB und die KBOB koordinieren ihre Empfehlungen.
- Die vom Bundesrat erlassenen Verordnungen enthalten vereinzelt Bestimmungen, welche die für Beschaffungen einschlägigen Rechtsgrundlagen ergänzen oder teilweise ändern (z.B. betr. Gerichtsferien bei Beschaffungen gemäss BöB), jedoch nicht integral aufheben oder ersetzen.

2. Aktueller Stand und Einschätzung

- Die Summe der kleinen Dinge kann ebenfalls einen Beitrag bringen in Zeiten, in denen Solidarität gefragt ist – gerade auch zu Gunsten der KMU.
- Für die Anbieterinnen und Auftragnehmerinnen ist es wichtig, dass die öffentliche Hand in der aktuellen Phase der Unsicherheiten und Ängste koordiniert auftritt und nicht unterschiedliche Signale aussendet.
- Es geht darum, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und gleichzeitig die Folgen für die Wirtschaft abzufedern
- Unnötige Verzögerungen bei der Auftragserfüllung, Planungsstopps oder ähnliche Massnahmen würden die bereits unter Druck stehende schweizerische Volkswirtschaft, insbesondere die KMU, zusätzlich belasten und damit viele Arbeitsplätze gefährden. Die entstehenden Kosten würden die Arbeitslosenversicherung bzw. den Steuerzahler belasten.
- Die Folgen der gegenwärtigen Lage werden auch nach ihrer Beendigung Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. Daher empfiehlt die BKB, die Handlungsspielräume zur Milderung der Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft bis zum 31. Dezember 2021 zu prüfen.